

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

# 5

# 2019

## **THEMA 1:**

Arbeit auf Abruf als Risiko für  
Anerkennung von Minijobs

---

## **THEMA 2:**

Transparenzregister:  
KGs neu in der Pflicht

---

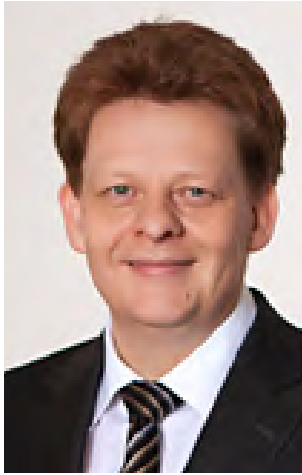
## **THEMA 3:**

Bilanzierung von Software  
bei Cloud-Lösungen

VINKEN · GÖRTZ · LANGE  
UND PARTNER

**VGL** /

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahresende 2019 naht und Finanzverwaltung sowie Gesetzgeber zeigen rege Aktivitäten, um noch vor dem Jahreswechsel wichtige Änderungen auf den Weg zu bringen.

Im sog. Jahressteuergesetz 2019 wurden während des Gesetzgebungsverfahrens noch einige bedeutende Anpassungen vorgenommen, über die wir berichten. Außerdem wurde die geplante Verschärfung bei der Grunderwerbsteuer aus dem Gesetz herausgetrennt – dieses Vorhaben wird im Jahr 2020 gesondert weiterverfolgt.

Von den Meldepflichten zum Transparenzregister sind jetzt auch Personengesellschaften deutlich verstärkt betroffen. Die Handelsregistereintragung soll laut Bundesverwaltungsamt nicht mehr von der Meldepflicht befreien. Wir empfehlen, zur Vermeidung von Bußgeldern aus Vorsichtsgründen die entsprechenden Meldungen kurzfristig abzugeben.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2020!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Ralf Hülsmann

## INHALT

<b>WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019/2020</b>	<b>3</b>
<b>STEUERN</b>	<b>4</b>
Jahressteuergesetz 2019 – Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren	4
Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht	5
Drittes Bürokratieentlastungsgesetz	5
Fristverlängerung für die Umstellung elektronischer Kassen	6
Arbeit auf Abruf als Risiko für die Anerkennung von Minijobs	6
Behandlung von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen	7
Flexible Arbeitszeitmodelle und deren steuerliche Auswirkungen	7
Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	8
Firmenwagennutzung in Italien	9
Umsatzsteuerpflicht von Aufsichtsräten	9
<b>RECHT</b>	<b>10</b>
Transparenzregister: Kommanditgesellschaften in der Pflicht	10
Fristlose Kündigung eines Geschäftsführers bei Complianceverstößen	10
Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz	11
<b>JAHRESABSCHLUSS</b>	<b>12</b>
Bilanzierung von Software bei Cloud-Lösungen	12
Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2020	12
Entwurf eines DRS 36 zur Segmentberichterstattung	13
<b>KURZNACHRICHT</b>	<b>14</b>
<b>KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“</b>	<b>14</b>
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
<b>AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS</b>	<b>15</b>

## WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019/2020

### Dezember

- 31.12.2019** Abwicklung spezieller Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2019 und steuerlichen Effekten für 2019
- 31.12.2019** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2016 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2019** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2018
- 31.12.2019** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2019** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

### Januar

- 31.01.2020** Ein ins EU- oder EWR-Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2019 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

### Februar

- 10.02.2020** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2020
- 15.02.2020** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2019 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.02.2020** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen
- 16.02.2020** Einreichung des Entgeltnachweises für 2019 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 28.02.2020** Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für 2019 an das zuständige Finanzamt
- 28.02.2020** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Verteilnetzbetreiber
- 28.02.2020** Meldepflicht für Auslandsbeteiligungen: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden zu im Jahr 2018 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben oder Betriebstätten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 28.02.2020** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2018, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden

**Hinweis:** *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

### Für

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Konzernunternehmen bei einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Ins Ausland gezogene Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Eigenversorger und Eigenerzeuger

Steuerpflichtige, die im Vorjahr Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

Alle Steuerpflichtigen

## Für alle Steuerpflichtigen

Das sog. Jahressteuergesetz 2019 wurde beschlossen.

Folgende Anpassungen wurden dabei noch vorgenommen:

- Sonderabschreibung für alle elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge einschließlich Lastenfahräder
- Keine Förderung alternativer Wohnformen
- Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Nachträgliche Anschaffungskosten bei Darlehensausfällen
- Abzugsbeschränkung für bestimmte Verluste aus privaten Kapitalanlagen
- Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften ohne Steuerabzug
- Neuer Gesetzesentwurf zur Verschärfung der Grunderwerbsteuer
- Verschärfung der Regelungen zu Gutscheinen und Geldkarten als Sachbezüge
- Lohnsteuerpauschalierung bei Übereignung von Fahrrädern
- Erweiterung der Lohnsteuer-Anmeldung

## Jahressteuergesetz 2019 – Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) beschlossen.

Das Gesetz enthält umfangreiche steuerliche Änderungen, von denen wir die wichtigsten in der Ausgabe 3/2019 (Seite 4 f.) dargestellt haben. Während des Gesetzgebungsverfahrens wurden noch Anpassungen vorgenommen, von denen wir einige wichtige im Folgenden nennen:

### Einkommensteuer

- Die für rein elektrisch angetriebene Liefer- und Nutzfahrzeuge geplante Sonderabschreibung in Höhe von 50% im Jahr der Anschaffung wird auf elektrisch betriebene Lastenfahräder ausgedehnt.
- Die Förderung alternativer Wohnformen, der zufolge Sachleistungen des Wohnungsinhabers und des Helfenden von der Einkommensteuer befreit werden sollten, wurde gestrichen.
- Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden von 24 € auf 28 € bzw. von 12 € auf 14 € angehoben.
- Der Ausfall von Privatdarlehen eines Gesellschafters an seine GmbH kann zu nachträglichen Anschaffungskosten der GmbH-Anteile führen.
- Die Änderung, nach der Verluste aus der Ausbuchung von wertlosen Aktien oder dem Ausfall von Forderungen im privaten Bereich steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden sollten, entfällt. Ebenso sollen Verluste aus Termin-/Optionsgeschäften auch dann weiterhin anerkannt werden, wenn der Steuerpflichtige die Option verfallen lässt. Allerdings wird in dem Gesetz zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (siehe Artikel auf Seite 8 f.) voraussichtlich geregelt, dass ein Ausgleich solcher Verluste mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen nur bis zu 10.000 € und auch ein Verlustvortrag nur bis zur Höhe von 10.000 € möglich ist.
- Arbeitnehmer, die Kapitalerträge ohne Steuerabzug erhalten, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung abgeben.

### Grunderwerbsteuer

- Die geplante Verschärfung der Grunderwerbsteuer wurde in einen neuen Gesetzesentwurf ausgelagert. Das Gesetzgebungsverfahren wird erst im 1. Halbjahr 2020 wieder aufgenommen.

### Lohnsteuer

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 44 € werden für Gutscheine und Geldkarten verschärft.
- Für die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung betrieblicher Fahrräder wird eine Lohnsteuerpauschalierung eingeführt.
- Die Lohnsteuer-Anmeldung wird derart erweitert, dass die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer getrennt nach Kalenderjahren angegeben werden muss.

Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen zum 1.1.2020 in Kraft treten.

## Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Am 16.10.2019 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen. Das Gesetz dient dazu, die klimapolitischen Ziele Deutschlands zu erreichen, indem umweltfreundliches Verhalten steuerlich stärker gefördert wird. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbst genutzten Wohngebäuden sollen ab 2020 für einen Zeitraum von zehn Jahren durch einen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Der Abzug ist auf 20% der Aufwendungen, max. 40.000 € je Objekt, begrenzt und verteilt über drei Jahre von der Steuerschuld abziehbar. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören beispielsweise die Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen, die Erneuerung von Fenstern sowie die Erneuerung der Heizungsanlage.
- Zur Entlastung von Pendlern soll die Entfernungspauschale vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ab dem 21. Kilometer von 30 Cent auf 35 Cent angehoben werden. Alternativ können Pendler eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14% dieser erhöhten Entfernungspauschale beantragen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass das zu versteuernde Einkommen niedriger ist als der Grundfreibetrag von derzeit 9.408 € und dass die erhöhte Entfernungspauschale zu keiner steuerlichen Entlastung, z.B. über den Werbungskostenabzug, geführt hat.
- Im Bahnfernverkehr wird der Umsatzsteuersatz auf Fahrkarten von 19% auf 7% gesenkt. Gleichzeitig soll die Luftverkehrsteuer ab dem 1.4.2020 deutlich erhöht werden.

Der Bundestag hat das Gesetz am 15.11.2019 beschlossen, der Bundesrat hat am 29.11.2019 den Vermittlungsausschuss angerufen. Mit einer Einigung wird noch im Jahr 2019 gerechnet.

### Beispiel Mobilitätsprämie:

Ein Arbeitnehmer pendelt an 220 Tagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 50 km. Die Mobilitätsprämie betrifft Entfernungen von mehr als 20 km und berechnet sich im vorstehend genannten Fall wie folgt:

$30 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} \times 220 \text{ Tage} \times 14\% = 323,40 \text{ €}$

Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag vom jeweiligen Finanzamt gewährt.

## Drittes Bürokratienteilungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 18.9.2019 den Entwurf eines Dritten Bürokratienteilungsgesetzes beschlossen. Zwischenzeitlich haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat das Gesetz verabschiedet, sodass die Veröffentlichung kurzfristig erfolgen kann.

Ziel des Gesetzes ist es, Wirtschaft, Bürger und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten. Dazu werden im Wesentlichen folgende steuerliche Änderungen umgesetzt:

- Anhebung der Grenzen für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung von 17.500 € auf 22.000 € ab 1.1.2020
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer ab 1.1.2020

### Für alle Steuerpflichtigen

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbst genutzten Wohngebäuden
- Befristete Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer und Einführung der sog. Mobilitätsprämie
- Senkung des Umsatzsteuersatzes im Bahnfernverkehr

### Für alle Unternehmen

Das Dritte Bürokratienteilungsgesetz mit den nebenstehenden Regelungen wurde verabschiedet.

### Für Unternehmen mit elektronischen Kassen

Elektronische Kassensysteme, die nicht über zertifizierte Sicherheitseinrichtungen verfügen, können noch bis zum 30.9.2020 genutzt werden.

Ältere Kassen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen noch bis 2022 verwendet werden.

### Für Arbeitgeber mit Minijobbern

Arbeitsverträge mit flexiblen Arbeitszeiten bzw. Arbeit auf Abruf bergen bei Minijobbern erhebliche Risiken.

Denn per Gesetz gelten 20 Stunden Wochenarbeitszeit als vereinbart, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist.

Hieraus resultiert ein monatlicher Vergütungsanspruch von 735,20 € im Jahr 2019 bzw. 748,00 € im Jahr 2020. Damit wird die Grenze für geringfügig Beschäftigte deutlich

- Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung von 72 € auf 120 € pro Arbeitstag ab 1.1.2020
- Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer unter Verzicht auf Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 1.1.2020
- Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 1.1.2022
- Option eines digitalen Meldescheins bei Übernachtungen in Hotels und Pensionen ab 1.1.2020

### Fristverlängerung für die Umstellung elektronischer Kassen

Aufgrund eines im Jahr 2016 beschlossenen Gesetzes müssen ab dem 1.1.2020 elektronische Kassensysteme oder andere elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung, kurz TSE, ausgerüstet sein (siehe Ausgabe 4/2019, Seite 7 f.).

Diese Sicherheitseinrichtungen werden bis zum Jahresbeginn 2020 noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein. Daher hat das Bundesfinanzministerium am 6.11.2019 eine sog. Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht. Danach ist es möglich, bis zum 30.9.2020 weiterhin elektronische Kassensysteme ohne entsprechende Sicherheitseinrichtungen zu nutzen.

Die Anschaffung bzw. Nutzung entsprechender Kassensysteme hätte nach bisheriger Rechtslage spätestens am 31.1.2020 bzw. innerhalb eines Monats nach Anschaffung eines Systems an die Finanzverwaltung gemeldet werden müssen. Jetzt wurde geregelt, dass diese Meldungen erst dann erfolgen, wenn die Finanzverwaltung hierfür eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit geschaffen hat.

Abweichend von den vorstehend genannten, allgemeinen Regelungen dürfen in den letzten zehn Jahren angeschaffte Kassen, die bauartbedingt nicht mit einer TSE ausgerüstet werden können, noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

### Arbeit auf Abruf als Risiko für die Anerkennung von Minijobs

Flexible Arbeitszeiten bzw. die Arbeit auf Abruf stellen in der Praxis ein willkommenes Instrument für den Einsatz von Arbeitnehmern je nach Bedarf des Arbeitgebers dar. Die Regeln hierfür haben sich seit dem 1.1.2019 geändert, was bisher in der Praxis wenig zur Kenntnis genommen wurde.

Sind im Arbeitsvertrag keine Wochenarbeitsstunden für einen Arbeitnehmer vereinbart, legt das Gesetz nunmehr automatisch eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden zugrunde (siehe Ausgabe 1/2019, Seite 14). In den vergangenen Jahren galt lediglich eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart.

Diese Erhöhung hat erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung der Arbeit auf Abruf als geringfügige Beschäftigung. Denn bei einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden und dem aktuellen Mindestlohn in Höhe von 9,19 €/Std. beläuft sich der monatliche Vergütungsanspruch auf 735,20 €. Im kommenden Jahr 2020 steigt dieser Betrag aufgrund der Mindestlohnerhöhung auf 9,35 €/Std. sogar auf 748,00 €. Damit wird die 450-€-Grenze für Mini-



jobber deutlich überschritten und das Arbeitsverhältnis steuer- und sozialversicherungspflichtig. Sollte dies in einer künftigen Betriebsprüfung nachträglich festgestellt werden, kommt es zu hohen Nachzahlungen.

Zur Vermeidung dieses Risikos sollte in Arbeitsverträgen für geringfügig Beschäftigte eine bestimmte Anzahl geschuldeter Arbeitsstunden festgehalten werden. Die vom Arbeitgeber gewünschte Flexibilisierung der Wochenarbeitsstunden kann dabei in einem gewissen Rahmen z.B. über eine Mindestarbeitszeit samt Erhöhungsmöglichkeit oder eine Höchst-arbeitszeit samt Verringerungsmöglichkeit erreicht werden.

## Behandlung von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen

Entsendet ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter ins Ausland, wird oftmals eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen. Durch diese wird mit dem Mitarbeiter unabhängig von den Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen im In- und Ausland ein bestimmter Nettolohn vereinbart. Oft stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in solchen Fällen einen bestimmten Steuerberater zur Verfügung, der die laufende Beratung sowie die Erstellung der Einkommensteuererklärungen etc. im In- und Ausland übernimmt.

Im Rahmen solcher Nettolohnvereinbarungen stellt die Übernahme der Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber regelmäßig keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 9.5.2019. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beratung durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Steuerberater erfolgt, nur die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit betrifft und der Arbeitnehmer etwaige Steuererstattungsansprüche hieraus an den Arbeitgeber abtritt.

### Hinweis:

In den vorstehend genannten Fällen ist der Abzug von Vorsteuer aus der Rechnung des Steuerberaters möglich, wenn der Arbeitgeber eine entsprechend an ihn gerichtete Rechnung vorweisen kann.

## Flexible Arbeitszeitmodelle und deren steuerliche Auswirkungen

In Zeiten der Digitalisierung und des modernen Arbeitsmarktes möchten Unternehmen ihren Mitarbeitern flexible Arbeitsplätze und moderne Rahmenbedingungen bieten. Neben den nachfolgend dargestellten Modellen gibt es noch viele weitere Möglichkeiten. In jedem Fall sollten diese im Voraus hinsichtlich der verschiedenen rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen überprüft werden.

### Homeoffice

Eine Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeitgestaltung ist das Arbeiten im Homeoffice. Sofern dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das Homeoffice den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet, kann der Arbeitnehmer die Kosten vollständig als Werbungskosten geltend machen.

Wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Betätigung des Arbeitnehmers bildet, sind die Kosten nur begrenzt bis zu einem Betrag von 1.250 € als Werbungskosten abzuziehen.

überschritten und es besteht Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Mit geringfügig beschäftigten Mitarbeitern sollten bestimmte Wochenstunden und Flexibilisierungsklauseln vereinbart werden.

### Für Arbeitgeber mit Mitarbeiterentsendungen ins Ausland

Bei Nettolohnvereinbarungen im Rahmen von Mitarbeiterentsendungen ins Ausland führt die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu Arbeitslohn.

### Für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern flexible Arbeitsmodelle anbieten möchten

Nachfolgend stellen wir zwei Modelle zur Flexibilisierung von Arbeitsplätzen vor.

### Homeoffice

Die Kosten für das Homeoffice können vom Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Erstattet der Arbeitgeber die Kosten für das Homeoffice, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

#### **Arbeiten aus dem Ausland**

Behält der Arbeitnehmer seinen deutschen Wohnsitz und arbeitet er aus dem Ausland für einen deutschen Arbeitgeber, sind grundsätzlich alle Einkünfte des Arbeitnehmers in Deutschland zu versteuern.

Arbeitet der Arbeitnehmer aus dem Ausland, ohne dass er einen Wohnsitz in Deutschland hat, sind nur die aus Deutschland stammenden Einkünfte hier zu versteuern.

Details regeln die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.

#### **Für international tätige Steuerpflichtige und deren Berater**

Mit dem am 9.10.2019 beschlossenen Gesetzesentwurf setzt die Bundesregierung voraussichtlich bis Ende 2019 die europäische Richtlinie zur Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen um. Das Gesetz soll ab 1.7.2020 gelten.

Die Meldepflicht knüpft an gewisse Kennzeichen an, die auf internationale Steuersparmodelle hinweisen.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen mehr.

Soweit der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten für das Homeoffice erstattet, liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor und die Aufwendungen können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

#### **Arbeiten aus dem Ausland**

Ist ein Arbeitnehmer für seinen deutschen Arbeitgeber aus dem Ausland heraus bzw. im Ausland tätig und behält er seinen Wohnsitz in Deutschland, ist er weiterhin unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet, dass seine gesamten Einkünfte grundsätzlich in Deutschland zu versteuern sind. Falls das Gehalt jedoch von einem ausländischen Arbeitgeber, z. B. einer ausländischen Konzerngesellschaft, gezahlt wird, können die Einkünfte im Ausland zu versteuern sein.

Arbeitet der Arbeitnehmer im Ausland für einen deutschen Arbeitgeber und gibt er seinen Wohnsitz in Deutschland auf, ist er nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Es unterliegen nur noch seine Einkünfte aus deutschen Quellen der deutschen Einkommensteuer. Dies führt dazu, dass der Arbeitnehmer nicht mehr alle steuerlichen Vergünstigungen, wie z. B. die Berücksichtigung von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen, erhält.

Zur Beurteilung der steuerlichen Situation ist es erforderlich, das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen zu prüfen. Dieses regelt, welchem Staat die Besteuerung der erzielten Einkünfte zusteht und wie eine eventuelle Doppelbesteuerung vermieden wird.

### **Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen**

Am 9.10.2019 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen. Damit soll eine im Juni 2018 in Kraft getretene Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt werden. Die Richtlinie sieht vor, dass europaweit gewisse grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemeldet werden müssen.

Die Richtlinie ist bis Ende 2019 in nationales Recht umzusetzen. Es wird damit gerechnet, dass der deutsche Gesetzgeber diese Frist einhält. Das Gesetz ist dann ab 1.7.2020 anzuwenden.

Die bußgeldbewährte Meldepflicht greift, wenn gewisse Kennzeichen vorliegen, bei denen seitens der Europäischen Union international wirkende Steuersparmodelle vermutet werden.

Die Meldepflicht betrifft in erster Linie die Intermediäre (Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), unter bestimmten Umständen aber auch die beteiligten Steuerpflichtigen. Die Meldefrist beträgt 30 Tage nach Bereitstellung der Steuergestaltung durch den Intermediär bzw. nach dem „Bereitsein“ des jeweiligen Steuerpflichtigen oder nach dem ersten Schritt zur Umsetzung. Bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, deren erster Schritt zwischen dem 25.6.2018 und dem 1.7.2020 erfolgt ist, hat die Meldung bis zum 31.8.2020 zu erfolgen.

Die Angaben müssen zudem in den Steuererklärungen, in denen sich der Vorteil der Steuergestaltung auswirkt, enthalten sein.

Dem Zeitdruck ist es wohl zu verdanken, dass der deutsche Gesetzesentwurf erfreulicherweise keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen mehr enthält, wie noch in einem ersten inoffiziellen Gesetzesentwurf vom Januar 2019 vorgesehen.



**Hinweis:**

Kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ wurde bekannt, dass verschiedene Beschränkungen zum Abzug von Verlusten bei Einkünften aus Kapitalvermögen in das vorstehend genannte Gesetz aufgenommen werden sollen. Details hierzu sind unter „Jahressteuergesetz 2019 – Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren“ auf Seite 4 dargestellt.

## Firmenwagennutzung in Italien

Bereits im Dezember 2018 hat der italienische Gesetzgeber die dortige Straßenverkehrsordnung hinsichtlich der Nutzung von ausländischen Fahrzeugen in Italien verschärft.

In Italien wohnende Personen dürfen nun keine im Ausland zugelassenen Fahrzeuge mehr fahren. Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, gegen diejenigen vorzugehen, die durch eine Anmeldung des Fahrzeugs in ihrem Herkunftsland die italienische Kfz-Steuer sparen wollen. Die Ummeldung des Fahrzeugs muss innerhalb von 60 Tagen erfolgen, ansonsten drohen Geldbußen bis zu 2.848 € sowie schlimmstenfalls die Beschlagnahme des Wagens.

Ausnahmen gelten für Fahrzeuge, die im europäischen Ausland direkt geleast oder gemietet wurden, sowie für Mitarbeiter von Firmen, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben. Allerdings sind in diesen Fällen zwingend entweder der Leasing- oder Mietvertrag bzw. eine Bescheinigung des Arbeitsgebers mitzuführen. Aus dieser sollte sich ergeben, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zeitdauer der Mitarbeiter das ausländische Fahrzeug fahren darf. Die Bescheinigung muss in Italienisch oder zweisprachig verfasst sein und die Unterschrift des aus der Zulassungsbescheinigung ersichtlichen Halters enthalten. Zudem muss das Dokument ein sog. „sicheres Datum“ haben, beispielsweise durch notarielle Beglaubigung der Unterschrift oder durch ein italienisches, elektronisches Zertifikat.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nur für die Personen, die im Arbeits-, Leasing- oder Mietvertrag genannt sind, nicht etwa für Dritte, wie Familienangehörige.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten führt zu Bußgeldern von bis zu 1.000 €. Zusätzlich muss die Bescheinigung anschließend binnen 30 Tagen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Für diese Zeit wird das Fahrzeug beschlagnahmt.

## Umsatzsteuerpflicht von Aufsichtsräten

Am 13.6.2019 entschied der Europäische Gerichtshof im Fall eines niederländischen Aufsichtsrats, dass die Aufsichtsratsvergütung nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Nur wirtschaftliche Tätigkeiten, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats selbstständig ausgeübt werden, können zu steuerbaren Leistungen führen. Eine solche liegt vor, wenn die Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausgeübt wird. Ein Aufsichtsratsmitglied übt seine Tätigkeiten aber weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung aus und trägt auch nicht die Verantwortung und das mit der Ausübung der Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko. Vielmehr wird das einzelne Aufsichtsratsmitglied für Rechnung und unter der Verantwortung des gesamten Aufsichtsrats tätig, ohne ein wirtschaftliches Risiko für die eigene Tätigkeit zu tragen. Dementsprechend unterliegt die Aufsichtsratsvergütung nicht der Umsatzsteuer.

### Für Unternehmen und deren Arbeitnehmer in Italien

In Italien wohnende Personen dürfen seit Dezember 2018 keine im Ausland zugelassenen Fahrzeuge mehr fahren. Bei Verstößen drohen Geldbußen.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für im europäischen Ausland geleaste Fahrzeuge bzw. für Mitarbeiter von Firmen mit Sitz in der Europäischen Union. In diesen Fällen muss allerdings der Leasingvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers mitgeführt werden.

Ein Verstoß gegen das Mitführen der Dokumente führt zu Bußgeldern und einer zeitweisen Beschlagnahme des Fahrzeugs.

### Für Unternehmen mit Aufsichtsrat

Der Europäische Gerichtshof entschied am 13.6.2019, dass Aufsichtsratsvergütungen nicht immer umsatzsteuerpflichtig sind.

Dagegen sind nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung Aufsichtsratsvergütungen umsatzsteuerpflichtig.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

#### **Für Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft**

Das Transparenzregister soll den wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft offenlegen.

Das Bundesverwaltungsamt sieht jetzt für KGs und GmbH & Co. KGs eine Pflicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister.

Es ist aus Vorsichtsgründen zu empfehlen, die Meldungen an das Transparenzregister kurzfristig vorzunehmen!

#### **Für Unternehmer/Geschäftsführer**

Gravierende Complianceverstöße rechtfertigen die fristlose Kündigung eines Geschäftsführers.

Dagegen gelten Aufsichtsratsmitglieder in Deutschland nach derzeit eindeutiger Auffassung der Finanzverwaltung als selbstständige Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Da Aufgaben und Befugnisse von Aufsichtsräten in Deutschland mit denen in den Niederlanden vergleichbar sind, sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs auch für Aufsichtsräte in Deutschland gelten. Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung hiermit umgehen wird.

Für die Vergangenheit besteht Vertrauensschutz. Dennoch sollten Umsatzsteuerbescheide, in denen die Tätigkeit der Aufsichtsräte als selbstständig und damit umsatzsteuerpflichtig eingestuft wurde, bei Bedarf durch Einspruch offengehalten werden.

## **RECHT**

### **Transparenzregister: Kommanditgesellschaften in der Pflicht**

Vor nunmehr gut zwei Jahren wurde das Transparenzregister eingeführt. Es hat zum Ziel, Transparenz in Unternehmensstrukturen zu schaffen, indem es Auskunft darüber gibt, welche natürlichen Personen (sog. wirtschaftlich Berechtigte) letztendlich hinter einer Gesellschaft stehen. Wirtschaftlich berechtigt ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder die Stimmrechte ausübt oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Das Bundesverwaltungsamt hat in einem aktuellen Ordnungswidrigkeitsverfahren eine geänderte Rechtsauffassung zu Kommanditgesellschaften vertreten. Danach befreit die Eintragung einer Kommanditgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG im Handelsregister nicht mehr von Meldungen zum Transparenzregister. Vielmehr müssen jetzt die entsprechenden Informationen zum Transparenzregister eingereicht werden.

Derzeit ist nicht absehbar, ob die Gerichte der aktuell vertretenen Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes folgen werden. Um ein mögliches Ordnungswidrigkeitsverfahren und empfindliche Geldbußen zu vermeiden, empfehlen wir, die wirtschaftlich Berechtigten einer KG und einer GmbH & Co. KG aus Vorsichtsgründen zeitnah beim Transparenzregister zu melden. Dies gilt umso mehr, da die Sanktionen nochmals verschärft und Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen Meldepflichten zum Transparenzregister im Internet veröffentlicht werden.

### **Fristlose Kündigung eines Geschäftsführers bei Complianceverstößen**

Das Oberlandesgericht Hamm hat am 29.5.2019 entschieden, dass die Kündigung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wegen gravierender Complianceverstöße aus wichtigem Grund erfolgt und keine vorherige Abmahnung voraussetzt sowie fristlos möglich ist.

Das Gericht hat die Klage des ehemaligen Geschäftsführers einer Konzerngesellschaft gegen die von der Gesellschaft ausgesprochene fristlose Kündigung zurückgewiesen. Die Gesellschaft gehört zu einem Konzern, in dem ein einheitliches Compiance-system zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien etabliert wurde. Teil dieses Programms war eine Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Korruption. In dieser

war geregelt, dass Provisionen nur schriftlich, unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und unter Beachtung der geltenden Vertretungsregelung vereinbart werden dürfen.

Der Geschäftsführer tätigte Vereinbarungen mit einem Vermittler von Rohstoffgeschäften, in denen eine nach den Compliancevorgaben des Konzerns zustimmungspflichtige Provision von 4,1% des Nettoauftragsvolumens vereinbart wurde. Um die erforderliche Zustimmung des Bereichsvorstands zu umgehen, einigte sich der Geschäftsführer mit dem Vermittler darauf, dass im schriftlichen Provisionsvertrag nur eine Provision von 2,9% des Nettoauftragsvolumens niedergelegt wurde. Der verbleibende Betrag sollte über Neugeschäfte verrechnet werden.

Das Gericht nahm insbesondere auch deshalb eine grobe Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers an, da er gegen die Complianceregeln verstoßen habe. Aufgrund seiner Position als Vorgesetzter sei dies besonders pflichtwidrig, da die Compliancerichtlinien gegenüber den Mitarbeitern an Autorität verlören, wenn sich ein Vorgesetzter erkennbar nicht an ausdrückliche und schriftliche Compliancerichtlinien halte.

## Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde am 20.8.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1.3.2020 in Kraft. Unternehmen ermöglicht es, auch beruflich qualifizierte Fachkräfte aus nicht europäischen Ländern zu beschäftigen.

Hierzu wird zunächst ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Weitere Voraussetzung für eine Einwanderung ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages.

Die Beschränkungen auf sog. Engpassberufe, die besonders vom Fachkräftemangel betroffen sind, und die verpflichtende Vorrangprüfung, ob nicht auch Deutsche oder Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union für die Stelle infrage kommen, entfallen. Für IT-Fachkräfte ist kein formaler Qualifikationsnachweis erforderlich, sofern sie über eine Berufserfahrung von drei Jahren verfügen.

Zusätzlich wird befristet für fünf Jahre die Regelung eingeführt, dass Menschen mit Berufsausbildung für sechs Monate in Deutschland bleiben können, um sich eine Arbeitsstelle zu suchen, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt während des Aufenthaltes bestreiten können. Gleiches gilt für Ausländer bis zum 21. Lebensjahr, die in Deutschland einen Ausbildungsplatz suchen.

Auf Verwaltungsseite soll eine Beschleunigung der Verfahren durch eine Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und durch beschleunigte Verfahren erreicht werden. Das beschleunigte Verfahren kann von Arbeitgebern „in Vollmacht des Ausländers“ für folgende Fälle beantragt werden:

- Berufsausbildung; berufliche Qualifikation
- Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- Hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Der Geschäftsführer umging Vorgaben der konzerninternen Richtlinien zu Provisionszahlungen an Dritte durch Nebenabreden. Dies war ein grober Pflichtenverstoß.

Besonders schwerwiegend ist, dass der Geschäftsführer als Vorgesetzter und Vorbild durch sein Verhalten die Autorität der Complianceregelungen untergraben hat.

### Für Arbeitgeber mit Interesse an ausländischen Arbeitskräften

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt am 1.3.2020 in Kraft.

Es soll die Einwanderung ausländischer Fachkräfte erleichtern.

Beschränkungen auf Engpassberufe und die verpflichtende Vorrangprüfung fallen weg.

Spezialregelungen sollen Menschen mit Berufsausbildung die Suche eines Arbeitsplatzes und jungen Menschen die Suche eines Ausbildungsplatzes erleichtern.

Arbeitgeber können das beschleunigte Verfahren für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke „in Vollmacht des Ausländers“ beantragen.

## Für alle bilanzierenden Kaufleute

Die Bilanzierung von Software in der Cloud erfolgt nach allgemeinen Regeln.

Die Cloud-Verträge sind regelmäßig Mehrkomponentengeschäfte. Eine detaillierte Analyse der Inhalte ist Voraussetzung für eine zutreffende bilanzielle Abbildung.

Ausgaben für das Customizing sind als „Mietereinbau“ in die Software grundsätzlich aktivierungspflichtig. Trägt aber der Anwender das Risiko des Customizings, besteht ein Aktivierungswahlrecht.

Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der Grundmietzeit des Service-Vertrages.

## Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

ESMA und DPR haben ihre Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse des Geschäftsjahres 2019 kapitalmarktorientierter Unternehmen veröffentlicht (siehe nebenstehende Spalte).

## Bilanzierung von Software bei Cloud-Lösungen

Immer weniger Anwender erwerben Software und betreiben diese auf eigener Hardware. Stattdessen wird zunehmend die Bereitstellung von Software und IT-Infrastruktur über Cloud-Lösungen genutzt. Ganze ERP-Systeme können bereits ausschließlich webbasiert genutzt werden („Software-as-a-Service“-Modell). Die einschlägigen Rechnungslegungsstandards gehen bisher auf Cloud-Lösungen nicht ausdrücklich ein.

Bei den „Software-as-a-Service“-Modellen greift der Anwender über einen Webbrowser auf die in einer Cloud-Infrastruktur ausgeführten Anwendungen des Anbieters zurück. Er hat keinen Einfluss auf die Verwaltung oder Steuerung von Hardware oder Betriebssystem, sondern kann in der Anwendung ausschließlich benutzerspezifische Einstellungen vornehmen.

Regelmäßig bezieht der Anwender mehrere Leistungen, die in ein und demselben Vertrag geregelt sind. Neben der Bereitstellung der Softwareanwendung selbst sind dies z. B. die Nutzung der IT-Infrastruktur sowie eine Entwicklungsumgebung für Customizing-Prozesse. Damit liegt ein Mehrkomponentengeschäft vor. Dessen zutreffende Abbildung in der Rechnungslegung erfordert detaillierte Kenntnisse des Vertrages sowie der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Komponenten.

Regelmäßig erwirbt der Anwender bei solchen Modellen kein wirtschaftliches Eigentum an der Software. Die Beurteilung eines eventuellen Eigentumserwerbs erfolgt nach den Grundsätzen der Leasingklasse.

Mangels eines Erwerbs von Eigentum an der Software können Ausgaben für Customizing etc. keine Herstellungskosten der Software sein. Vielmehr sind solche Maßnahmen als immaterielle eigenständige Vermögensgegenstände zu aktivieren („Mietereinbau“ in die Software). Wenn allerdings der Anwender das „Herstellungsrisiko“ des Customizings trägt, besteht handelsrechtlich ein Aktivierungswahlrecht für einen selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstand.

Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der Grundlaufzeit des Service-Vertrages, wenn nicht dem Anwender ein einseitiges Verlängerungsrecht zusteht.

Führt das Customizing zu einer für sich nutzbaren und marktfähigen Software (z. B. App), liegt ein eigenständiger Vermögensgegenstand vor, der aktiviert werden kann.

## Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2020

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, kurz: ESMA) hat am 22.10.2019 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2020 veröffentlicht. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten bei der Erstellung der IFRS-Abschlüsse für 2019 folgende Aspekte berücksichtigen:

- Bilanzierung von Leasingverhältnissen, insbesondere die zutreffende Bestimmung der Laufzeit sowie des Diskontierungszinssatzes.
- Informationsgehalt des IFRS-Abschlusses hinsichtlich ausgewählter Aspekte der bereits 2018 in Kraft getretenen Standards. Dies betrifft insbesondere die Anwendung

des IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden), wenn die Umsatzrealisation wesentlich von Annahmen abhängt oder anderen Ermessensentscheidungen unterliegt.

- Bilanzierung aktiver latenter Steuern aufgrund von steuerlichen Verlustvorträgen

Daneben hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (kurz: DPR) weitere nationale Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Durchführung von Wertminderungstests nach IAS 36 (Wertminderung des Anlagevermögens), insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zahlungsmittelgenerierender Einheiten sowie der zur Ermittlung des Nutzungswertes getroffenen Annahmen
- Durchführung von Wertminderungstests beim Geschäfts- oder Firmenwert
- Einzelfragen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes
- Erläuterungen im Konzernlagebericht zur Anwendung des IFRS 16 bei Leasingbilanzierung

Zu beachten ist, dass bei jedem kapitalmarktorientierten Unternehmen der Gegenstand der DPR-Prüfung weiterhin individuell festgelegt wird. Es erfolgt also keine Beschränkung auf die vorstehend genannten Schwerpunkte.

## Entwurf eines DRS 36 zur Segmentberichterstattung

Der HGB-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 29.10.2019 den E-DRS 36 zur Segmentberichterstattung veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen sind vor allem die konsequente Umsetzung des Management Approachs, die Ausweitung des Begriffs der Segmenterträge sowie die Eliminierung von branchenspezifischen Auflagen.

Mit dem Management Approach als allein zulässigem Ansatz entspricht der E-DRS 36 insofern dem IFRS 8. Er soll bei der Segmentabgrenzung und den anzugebenden Segmentdaten angewendet werden. Dies stellt eine Abkehr vom bislang neben dem Management Approach angewandten Risk-and-Reward Approach und eine Annäherung an die internationale Rechnungslegung dar.

Gemäß dem Management Approach richtet sich die Segmentberichterstattung nach dem internen Berichtswesen sowie den unternehmensintern zur Führung und Steuerung verwendeten Größen. Ziel des Ansatzes ist es, Konzernabschlussadressaten die Beurteilung der geschäftlichen Entwicklung der wesentlichen Bereiche des Konzerns aus Sicht der Konzernleitung zu ermöglichen.

Der Erstanwendungszeitpunkt steht noch nicht fest. Interessierte Personen sind zur Stellungnahme aufgerufen. Die Kommentierungsfrist endet am 31.12.2019.

Die Prüfungen können über die Schwerpunkte hinaus auf weitere Aspekte ausgedehnt werden.

### Für HGB-Anwender bei der Konzernrechnungslegung

Der E-DRS 36 zur Segmentberichterstattung sieht als wesentliche Neuerung den Management Approach als einzig zulässigen Ansatz vor.

Insofern entspricht der E-DRS 36 dem IFRS 8.

Die Segmentabgrenzung und die anzugebenden Informationen sollen sich am internen Berichtswesens des Konzerns orientieren und damit die Sicht der Konzernleitung darstellen.

Der Erstanwendungszeitpunkt ist noch offen.

Die Finanzverwaltung warnt vor betrügerischen, angeblich vom Bundeszentralamt für Steuern versandten E-Mails.

Die Finanzverwaltung warnt vor betrügerischen E-Mails, die unter dem Absender „Bundeszentralamt für Steuern“ versendet werden. Die Betrüger behaupten, dass die betroffenen Bürger einen Anspruch auf Steuerrückerstattung hätten bzw. dass überfällige Steuern nicht bezahlt seien. In solchen Fällen sollten die an die E-Mail angehängten Dateien, in der Regel mit Schadsoftware infizierte Word-Dokumente, ungelesen gelöscht werden.

## EUROPA AKTUELL

### EU-Streitbeilegungsrichtlinie

Eine durchgreifende gemeinsame Steuerpolitik in der Europäischen Union ist nicht zu erkennen, weil eine explizite Harmonisierung der Steuern und der Steuerpolitik in den EU-Verträgen nicht vorgesehen ist.

Wesentlich durchschlagskräftiger sind die Maßnahmen der OECD, weil sich hier die Mitgliedstaaten vertraglich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben. Die sogenannten BEPS Actions haben zwischenzeitlich entscheidende Fortschritte gemacht, insbesondere was die Anwendung der Verrechnungspreisrichtlinien angeht.

In diesem Umfeld ist es positiv zu werten, dass am 1.7.2019 die EU Directive on tax dispute resolution (2017/1852) in Kraft getreten ist. Die Richtlinie stammt bereits vom 10.10.2017.

Deutschland setzt die Richtlinie mit dem sogenannten EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG) um. Wegen des verzögerten Gesetzgebungsverfahrens soll dieses Gesetz rückwirkend zum 1.7.2019 in Kraft treten.

Erklärtes Ziel der EU ist es, die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu verbessern. So ist es keineswegs gewährleistet, dass bei Durchführung eines Verständigungsverfahrens nach einem Doppelbesteuerungsabkommen die Doppelbesteuerung beseitigt wird. Insbesondere dann nicht, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen keinen Einigungszwang enthält.

Das Richtlinien-Verfahren ist aufgeteilt in drei Phasen. Der Steuerpflichtige hat drei Jahre nach Eintritt der Doppelbesteuerung Zeit, einen entsprechenden Antrag an die involvierten Mitgliedstaaten zu stellen (Step 1: The Complaint), daran schließt sich eine zweijährige Phase der gegenseitigen Erörterung (Step 2: Mutual Agreement Procedure) an. Kommt es hier nicht zu einer Einigung, so wird das sogenannte Kommissionsverfahren zur Beilegung durchgeführt (Step 3: Dispute Resolution Procedure). Das neue Verfahren ist auf Steuerjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen. Wenn die beteiligten Staaten damit einverstanden sind, kann das Verfahren auch auf frühere Jahre angewendet werden.

Die EU geht derzeit davon aus, dass rund 2.000 Verständigungsverfahren anhängig sind.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider  
Wirtschaftsprüfer  
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: [www.hlb-deutschland.de/ea](http://www.hlb-deutschland.de/ea)



## AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche und ruhige Weihnachtszeit.**



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8  
47051 Duisburg

**Sollte sich Ihre Anschrift ändern oder sollten Sie dieses Rundschreiben nicht mehr beziehen wollen, dann kontaktieren Sie uns bitte unter:**

[pawelczyk@vgl-partner.de](mailto:pawelczyk@vgl-partner.de)

**Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.**



## KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE  
UND PARTNER  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Horst Vinken  
Dr. Gerd Görtz  
Dipl.-Kfm. Stephan Lange  
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann  
Dipl.-Kfm. Dirk Weber  
Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann  
Dipl.-Ök. Sabrina Böllerschen  
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Kuhlenwall 8  
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0  
Telefax 0203 99267-77

[mail@vgl-partner.de](mailto:mail@vgl-partner.de)  
[www.vgl-partner.de](http://www.vgl-partner.de)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 5.12.2019